

Liebe Leserinnen und Leser,

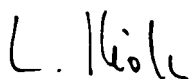
geht es Ihnen nicht auch so, dass Sie in den Medien regelmäßig mit den Begriffen **Kryptowährungen**, Bitcoin & Co. konfrontiert werden, jedoch sich bislang noch nicht mit den steuerlichen Folgen beschäftigt haben? Wir haben uns für Sie hiermit intensiv auseinandergesetzt. Sofern ein Anschaffungsvorgang vorliegt, gelangt man zu der zentralen steuerlichen Vorschrift des § 23 EStG und zum steuerlichen Begriff „**Spekulationsgeschäft**“. Ein Spekulationsgeschäft liegt vor, wenn Kryptowährungseinheiten angeschafft und innerhalb eines Jahres wieder veräußert werden.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass auch der **Tausch** von Einheiten einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung als Veräußerungsvorgang anzusehen ist. Jeder Umtausch von einer Kryptowährung in eine andere löst somit eine neue Spekulationsfrist aus. Kryptowährungen sind kein gesetzliches Zahlungsmittel, da es im Unterschied zu Banknoten keine gesetzliche Annahmepflicht gibt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führt eine **Zahlung in Kryptowährung** zu einem fiktiven Veräußerungsgeschäft. Wird beispielsweise ein Auto erworben und der Kaufpreis mit 2 Bitcoins beglichen, liegen steuerlich zwei Vorgänge vor: zum einen der Verkauf von 2 Bitcoins an den KFZ-Verkäufer und Erhalt des Gegenwertes in Euro und zum anderen die Begleichung des Kaufpreises in Euro.

Der Spekulationsgewinn wird ermittelt, indem vom Verkaufserlös die Anschaffungskosten, die Anschaffungsnebenkosten und die Verkaufsnebenkosten abgezogen werden. Der Besteuerungszeitpunkt richtet sich nach dem Zu- und Abflussprinzip. Maßgeblich ist der Kurswert bei Zufluss. Spekulationsgewinne unter € 600 p. a. werden nicht besteuert. Es handelt sich um eine Freigrenze pro Person und Jahr. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Ein Verlustausgleich mit anderen Spekulationsgewinnen im laufenden Jahr ist hingegen möglich (z. B. aus Aktien oder Grundstücksverkäufen). Ferner können Verluste eines Jahres auch mit gleichartigen Einkünften des Vorjahres (Verlustrücktrag) oder der folgenden Jahre (Verlustvortrag) verrechnet werden.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung führt jedes **Verleihen** von Kryptowährungen, sei es per Lending (Sachdarlehen, Coins werden gegen Coins verliehen) oder per Kreditvertrag, zu einer Erhöhung der Spekulationsfrist auf 10 Jahre. Die Kryptowährung Bitcoin wird aus umsatzsteuerlicher Sicht als „fremdwährungsähnlich“ angesehen. Daher kommt es zu keiner Umsatzsteuerpflicht beim Handel mit Kryptowährungen. Es gibt viele „Spielarten von Bitcoin & Co“. Um diese vollumfänglich zu verstehen, bedarf es einer intensiven Beschäftigung mit dieser Thematik. Scheuen Sie sich nicht uns anzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Lars Schewiola

Geschäftsführer bei DORNBACH

INHALTSVERZEICHNIS

Erhaltene Corona-Hilfen unterliegen nicht als außerordentliche Einkünfte einer ermäßigten Einkommensbesteuerung_Seite 3

Zwei Drittel der Rentenleistungen im Jahr 2022 einkommensteuerpflichtig_Seite 3

Ermittlung der AfA auf Basis von Wertgutachten mit Berechnung der Restnutzungsdauer eines Mietobjekts nach Immobilienwertverordnung_Seite 3

Schiffsbeteiligung: Abzugsfähigkeit des Verlusts von stillen Einlagen bei Gewinnermittlung nach der Tonnage_Seite 4

Arbeitgeberveranlassung bei unentgeltlichem Kantineessen für Leiharbeitnehmer_Seite 4

Aufwendungen für „Essen auf Rädern“ keine außergewöhnlichen Belastungen_Seite 4

Nach Tod des Erblassers umfangreiche Renovierung des Familienheims – Zu eigenen Wohnzwecken bestimmt?_Seite 4

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Leistungen im Rahmen eines Sponsoringvertrags_Seite 5

Regelung zu den nicht steuerbaren Aufmerksamkeiten angepasst_Seite 5

Einheitliches Beschäftigungsverhältnis bei Beschäftigung in zwei Betrieben – Lohnsteuerpauschalierung nicht möglich_Seite 5

Wegzugsbesteuerung_Seite 6

Abfärbung von Beteiligungseinkünften_Seite 6

Zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding (Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil Finanzamt R vom 08.09.2022 - C-98/21)_Seite 6

Zur Werbung für Produkte mit dem Begriff „klimaneutral“_Seite 7

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH_Seite 8

Termine September 2023

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ⁵	Scheck ⁶
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2023 ²	14.09.2023	11.09.2023
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2023	14.09.2023	11.09.2023
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2023	14.09.2023	11.09.2023
Umsatzsteuer	11.09.2023 ⁴	14.09.2023	11.09.2023
Gewerbesteuer	15.08.2023 ⁴	18.08.2023	15.08.2023
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁷	27.09.2022	entfällt	entfällt

²Für den abgelaufenen Monat.

⁴Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen

werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich

das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.09.2023, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Erhaltene Corona-Hilfen unterliegen nicht als außerordentliche Einkünfte einer ermäßigten Einkommensbesteuerung

Ein Einzelunternehmer führte einen Gewerbebetrieb, der eine Gaststätte und ein Hotel umfasste. Ihm wurden 2020 auf Grund der pandemiebedingten Einschränkungen eine Soforthilfe von 15.000 Euro, eine Überbrückungshilfe I von 6.806 Euro und die „November-/Dezemberhilfe“ von 42.448 Euro gewährt. Das beklagte Finanzamt unterwarf die erhaltenen Corona-Hilfen der tariflichen Einkommensteuer. Der Einzelunternehmer machte u. a. geltend, die Corona-Hilfen seien (nach § 24 Nr. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 EstG) ermäßigt zu besteuern. Sie seien Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Nichtausübung einer Tätigkeit aufgrund der pandemiebedingten Schließung des Geschäftsbetriebs.

Der Finanzgericht Münster wies die Klage ab, da es nach seiner Auffassung dabei nicht auf die Frage ankam, ob die Zuschüsse eine Entschädigung für entgangene oder entgehende Einnahmen (gem. § 24 Nr. 1 Buchst. a EstG) oder eine Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit (gem. § 24 Nr. 1 Buchst. b EstG) darstellen. Es handelte sich nicht um außerordentliche Einkünfte (i. S. v. § 34 Abs. 1 EstG). Der Kläger hat im Streitjahr nur Corona-Hilfen gewinnerhöhend erfasst, die sich auch auf dieses Kalenderjahr bezogen hatten. Weder sollten sich die Corona-Hilfen auf weitere Veranlagungszeiträume erstrecken noch sind sie in einem anderem Veranlagungszeitraum bezogen worden als dem, für den sie gezahlt worden sind, und in diesem Veranlagungszeitraum mit regulären anderen Einkünften des Klägers aus seinem Gewerbebetrieb zusammengetroffen (Az. 13 K 425/22 E).

Hinweis

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Die Revision wurde gem. § 115 Abs. 2 FGO nicht

zugelassen, da die Grundsätze zu dem Tatbestandsmerkmal der Zusammenballung durch die Rechtsprechung geklärt sind.

Zwei Drittel der Rentenleistungen im Jahr 2022 einkommensteuerpflichtig

Im Jahr 2022 haben in Deutschland 22 Millionen Personen Leistungen in Höhe von rund 363 Milliarden Euro aus gesetzlicher, privater oder betrieblicher Rente erhalten. Wie das Statistische Bundesamt aktuell mitteilt, zählten rund zwei Drittel (66,4 %) der Rentenleistungen zu den steuerpflichtigen Einkünften. Seit 2015 ist der durchschnittliche Besteuerungsanteil damit um 11 Prozentpunkte gestiegen.

Ursache für den Anstieg ist die Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften im Alterseinkünftegesetz von 2005. Kernelement der Neuregelung ist der Übergang von einer vorgelagerten zu einer nachgelagerten Besteuerung der gesetzlichen Renten bis zum Jahr 2040. Demnach werden die Aufwendungen zur Alterssicherung in der Ansparphase schrittweise steuerfrei gestellt und erst die Leistungen in der Auszahlungsphase steuerlich belastet. Welcher Anteil der Renteneinkünfte steuerpflichtig ist, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns: Je später der Rentenbeginn, desto höher ist der besteuerte Anteil der Renteneinkünfte. Außerdem steigt der Besteuerungsanteil auch durch Rentenerhöhungen, da diese komplett steuerpflichtig sind.

Bei vielen Rentnern liegt der steuerpflichtige Teil ihrer Renten nach relevanten Abzügen unterhalb des Grundfreibetrags. Dann bleiben viele Renten steuerfrei, wenn keine weiteren Einkünfte vorliegen. Bei knapp 84 % der steuerbelasteten Rentempfänger – hierzu zählen auch hinterbliebene Eheleute und Kinder – liegen neben den Renten noch andere Einkünfte wie beispielsweise Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen oder Mieteinnahmen vor. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren

können das auch Einkünfte des Partners sein, die für die Besteuerung zusammengerechnet werden (Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 30.06.2023).

Ermittlung der AfA auf Basis von Wertgutachten mit Berechnung der Restnutzungsdauer eines Mietobjekts nach Immobilienwertverordnung

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass es Sache des Steuerpflichtigen ist, im Einzelfall eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer für Immobilien darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Würdigung der insoweit von Klägern dargestellten Umstände obliegt dann im Klageverfahren dem Finanzgericht als Tatsacheninstanz.

Vor diesem Hintergrund ist etwa die Vorlage eines Bausubstanzgutachtens, insbesondere die Zustandsermittlung von Immobilien mit Hilfe des sog. ERAB-Verfahrens (Verfahren zur Ermittlung des Abnutzungsvorrats von Baustoffen), seitens des Steuerpflichtigen nicht Voraussetzung für die Anerkennung einer verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer. Wählt der Steuerpflichtige oder ein von diesem beauftragter Sachverständiger daher aus nachvollziehbaren Gründen eine andere Nachweismethode, kann dies Grundlage für die im Einzelfall erforderliche Schätzung einer verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer sein, soweit aus der gewählten Methode Rückschlüsse auf die zu ermittelnden Determinanten möglich sind. Da im Rahmen der Schätzung nur die größtmögliche Wahrscheinlichkeit über eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer verlangt werden kann, würde eine Verengung der Gutachtenmethodik oder eine Festlegung auf ein bestimmtes Ermittlungsverfahren die Anforderungen an die Feststellungslast überspannen.

Dabei kann auch das Verfahren der Gebäudesachwertermittlung (im Rahmen des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG) Anwendung finden. Auch wenn das dabei anwendbare Modell

zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen nicht primär darauf gerichtet ist, die tatsächliche Nutzungsdauer zu ermitteln, kann ein solches Modell geeignet sein, eine sichere Überzeugung über die im Einzelfall anzuwendenden Schätzungsgrundlagen zu bilden. Eine Rechtfertigung, vom (baurechtlichen) Grundsatz der Gleichwertigkeit der Bewertungsverfahren aus steuerrechtlichen Gründen abzuweichen, besteht nicht (Az. 1 K 487/19).

Schiffsbeteiligung: Abzugsfähigkeit des Verlusts von stillen Einlagen bei Gewinnermittlung nach der Tonnage

Fraglich erschien vor dem Bundesfinanzhof, ob zugleich als stille Gesellschafter beteiligte Kommanditisten einer Schifffahrtsgesellschaft, die ihren Gewinn nach der Tonnage ermittelt, den (teilweisen) Verlust ihrer stillen Einlage im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft als Sonderbetriebsausgabe abziehen können, oder ob es sich um einen Bestandteil des mit dem Tonnagegewinn abgegoltenen Aufgabegewinns handelt (Az. IV R 20/20).

Wenn die Kommanditisten einer KG, die an dieser Gesellschaft zugleich typisch still beteiligt sind oder dieser Gesellschaft Darlehen gewährt hatten, mit ihren stillen Einlagen oder Darlehensforderungen im Rahmen der Aufgabe des Betriebs der Mitunternehmerschaft teilweise ausfallen würden, gehört der hierdurch entstehende Verlust lt. Bundesfinanzhof zu den Einkünften (nach § 16 Abs. 3 EStG) und sei mit dem (nach § 5a Abs. 1 EStG) ermittelten Gewinn abgegolten (§ 5a Abs. 5 Satz 1 EStG).

Arbeitgeberveranlassung bei unentgeltlichem Kantinenessen für Leiharbeiternehmer

Nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts liegt keine Arbeitgeberveranlassung i. S. d. § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG vor, wenn einem Leiharbeiternehmer vom

Entleiher im Rahmen einer Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich ein Kantinenessen zur Verfügung gestellt wird und der Entleiher mit dem Verleiher über die Mahlzeitengestellung nicht abrechnet (Az. 14 K 212/19).

Der Arbeitgeber haftet für die Lohnsteuer, die er bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten und abzuführen hat. Eine Haftung besteht u. a. dann, wenn Arbeitslohn als steuerfrei behandelt wurde, ohne dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung tatsächlich vorlagen. Hier war die Klägerin nicht verpflichtet, für die an ihre Arbeitnehmer für Offshore-Einsätze ausbezahlten Zulagen für Verpflegungsmehraufwendungen Lohnsteuer einzubehalten und an den Beklagten abzuführen. Die von der Klägerin an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Zulagen für Verpflegungsmehraufwendungen sind (nach § 3 Nr. 16 EStG) steuerfrei. Die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, sind steuerfrei, soweit sie die (nach § 9 EStG) als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen. Zu den Reisekosten (im Sinne des § 3 Nr. 16 EStG) gehören auch Verpflegungsmehraufwendungen.

Aufwendungen für „Essen auf Rädern“ keine außergewöhnlichen Belastungen

Das Finanzgericht Münster nahm Stellung zur Behandlung von Aufwendungen für „Essen auf Rädern“ als außergewöhnliche Belastungen (Az. 1 K 759/21 vom 27.04.2023).

Es mag zwar zutreffend sein, dass der Kläger und seine zwischenzeitlich verstorbene Ehefrau krankheitsbedingt auf die streitgegenständlichen Lieferungen von Mittagessen angewiesen waren. Allgemein seien Aufwendungen jedoch nicht außergewöhnlich und zwangsläufig im Sinne des § 33

Abs. 1 EStG, wenn sie nicht unmittelbar zur Heilung aufgewendet werden, sondern als Folgekosten gelegentlich einer Krankheit entstehen. Die grundsätzliche Berücksichtigung derartiger mittelbarer Kosten einer Erkrankung würde zu einer nicht vertretbaren steuerlichen Berücksichtigung von Kosten der Lebenshaltung führen, die mit dem Sinn und Zweck des § 33 EStG nicht vereinbar wäre. Bei der Beurteilung, ob Lebenshaltungskosten über § 33 EStG ausnahmsweise steuerlich berücksichtigt werden können, sei ein strenger Maßstab anzulegen.

Denn zum einen ist die Inanspruchnahme von Essens-Lieferdiensten mittlerweile in der gesamten Bevölkerung weit verbreitet. Schon vor diesem Hintergrund sind auch diese Kosten der allgemeinen Lebensführung zuzuordnen und nicht nach § 33 Abs. 1 EStG abzugsfähig. Zum anderen ist die Zubereitung von Mahlzeiten als Verrichtung des täglichen Lebens vom Behinderungenpauschbetrag nach § 33b Abs. 1 Satz 1 EStG abgegolten.

Nach Tod des Erblassers umfangreiche Renovierung des Familienheims – Zu eigenen Wohnzwecken bestimmt?

Die Beteiligten streiten über die Gewährung der Steuerbegünstigung (gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG) für die vom Erblasser bis zu seinem Tod selbst bewohnte Doppelhaushälfte. Der Kläger ist Alleinerbe seines 2013 verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehörte die Doppelhaushälfte, die vom Vater bis zu seinem Tod allein bewohnt wurde. Der Kläger bewohnt mit seiner Familie seit dem Jahr 1981 die direkt angrenzende Doppelhaushälfte. Nach dem Tod des Erblassers verband der Kläger die Doppelhaushälften baulich und katastermäßig zu einer Einheit. Nach Abschluss der umfangreichen, teilweise in Eigenleistung erbrachten Sanierungs- und Renovierungsarbeiten nutzt er die so verbundenen Doppelhaushälften seit August 2016 als eine Wohnung.

Die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG kann laut Finanzgericht Münster auch den Erwerb einer auf einem bebauten Grundstück gelegenen Wohnung umfassen, wenn diese räumlich an die vom Erwerber bereits selbst genutzte Wohnung angrenzt und nach dem Erwerb beide Wohnungen zu einer einheitlichen selbst genutzten Wohnung verbunden werden. Hinsichtlich der Wohnflächenbegrenzung kommt es nach dem Wortlaut der Norm, der allein auf die Größe des erworbenen Familienheims abstellt, allein darauf an, dass die Größe der hinzuerworbenen Wohnung 200 qm nicht übersteigt. Die Gesamtwohnfläche der infolge der Verbindung entstandenen Wohnung ist nicht ausschlaggebend.

Eine Wohnung ist zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt, wenn der Erwerber die Absicht hat, die Wohnung selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen, und diese Absicht auch tatsächlich umsetzt. Der Erwerber muss die Wohnung „unverzüglich“, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Es obliegt dem Erwerber, die Renovierungsarbeiten und die Beseitigung etwaiger Mängel zeitlich so zu fördern, dass es nicht zu Verzögerungen kommt, die nach der Verkehrsanschauung als unangemessen anzusehen sind. Ein unverhältnismäßiger Aufwand zur zeitlichen Beschleunigung ist jedoch nicht erforderlich. Vielmehr reicht es aus, wenn der Erwerber alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreift. Eine zeitliche Verzögerung des Einzugs aufgrund von Renovierungsarbeiten ist dem Erwerber nicht anzulasten, wenn er die Arbeiten unverzüglich in Auftrag gibt, die beauftragten Handwerker sie aber aus Gründen, die der Erwerber nicht zu vertreten hat, z. B. wegen einer hohen Auftragslage, nicht rechtzeitig ausführen können. Ein weiteres Indiz für die unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung ist die zeitnahe Räumung bzw. Entrümpelung der erworbenen Wohnung. Das Gericht war der Überzeugung, dass der Kläger im Streitfall die hinzuerworbene Doppelhaushälfte unverzüglich zur Selbstnut-

zung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt hat (FG Münster, Az. 3 K 3184/17 vom 30.06.2022).

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Leistungen im Rahmen eines Sponsoringvertrags

Die Klägerin, die einen Großhandel betrieb, war Hauptsponsor eines Sportvereins. Im Streitjahr 2015 wendete sie einen Betrag auf und durfte im Gegenzug aufgrund der Sponsoringverträge für die Saison 2014/2015 und 2015/2016 u. a. das Logo des Sportvereins zu Werbezwecken nutzen. Darüber hinaus wurden ihr die Werbung auf Trikots und sonstiger Bekleidung sowie Bandenwerbung eingeräumt. Ab der Saison 2015/2016 stand der Klägerin eine Bodenwerbefläche zur Verfügung. Die für die Werbemaßnahmen anfallenden Design- und Produktionskosten übernahm die Klägerin. Das beklagte Finanzamt ordnete die geschätzten Aufwendungen für Bandenwerbung (einschließlich Werbung auf LED-Präsentationsleinwänden und Bodenwerbeflächen) und Trikotwerbung der Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG (Miete für bewegliche Wirtschaftsgüter) sowie Aufwendungen für Bildmaterial (Überlassung des Vereinslogos zu Werbezwecken) der Hinzurechnungsvorschrift des § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG (zeitlich befristete Überlassung von Rechten) zu.

Der Bundesfinanzhof hat die gewerbsteuerliche Hinzurechnung verneint. Die im Streitfall vorliegenden Sponsoringverträge sind Verträge eigener Art („sui generis“) mit nicht trennbaren Leistungspflichten. Der Bundesfinanzhof erkannte keine trennbaren wesentlichen Elemente eines Miet-, Pacht- oder Rechteüberlassungsvertrags, sondern ein „einheitliches und unteilbares Ganzes“ (BFH Az. III R 5/22 vom 23.03.2023).

Regelung zu den nicht steuerbaren Aufmerksamkeiten angepasst

Der Bundesrat hatte am 28.10.2022 den Lohnsteuer-Richtlinien 2023 zugestimmt. Sie wurden in der Neufassung grundlegend überarbeitet. Seit dem 01.01.2023 gelten nun geänderte und aktualisierte Lohnsteuerrichtlinien (LStR 2023).

Eine wesentliche Einschränkung erfährt die Regelung über lohnsteuerfreie Aufmerksamkeiten durch die geänderten Lohnsteuer-Richtlinien 2023. R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR 2023 schränkt solche lohnsteuerfreien Aufmerksamkeiten ab 2023 auf Arbeitnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen ein. D. h., die Aufmerksamkeiten sind bis zu einem Wert von 60 Euro nur dann steuerfrei, wenn sie zugunsten des Arbeitnehmers selbst oder eines Angehörigen gewährt werden, welcher mit dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebt. Zum Beispiel fallen Hochzeitsgeschenke des Arbeitgebers an ein nicht im Haushalt des Arbeitnehmers lebendes Kind nicht unter die Steuerbefreiung.

Hinweis

Aufmerksamkeiten sind Zuwendungen des Arbeitgebers, die nach ihrer Art und nach ihrem Wert Geschenken entsprechen, die im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers führen. Dazu gehören gelegentliche Sachzuwendungen (z. B. Blumen, Genussmittel, ein Buch/Tonträger etc.) bis zu einem Wert von 60 Euro. Geldzuwendungen gehören immer zum Arbeitslohn – auch wenn ihr Wert gering ist.

Einheitliches Beschäftigungsverhältnis bei Beschäftigung in zwei Betrieben – Lohnsteuerpauschalierung nicht möglich

Die Voraussetzungen für die Annahme einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 40a Abs. 2 EStG sind ausschließlich nach sozialversicherungsrecht-

lichen Maßstäben zu beurteilen. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der ausdrücklich auf eine eigenständige steuerliche Arbeitslohngrenze für Pauschalierungen verzichtet hat. Die steuerliche Pauschalierungsvorschrift knüpft damit an die sozialversicherungsrechtliche Vorschrift an, wodurch nach der Vorstellung des Gesetzgebers Abweichungen zwischen der beitragsrechtlichen und steuerrechtlichen Behandlung des Arbeitslohns aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis vermieden werden sollten.

Nach dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg ist es nicht möglich, bei demselben Arbeitgeber neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung auch eine (mangels Zusammenrechnung) versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung zu verrichten. Vielmehr muss eine Zusammenrechnung der Lohnzahlungen vorgenommen werden, wenn diese von demselben Arbeitgeber stammen, selbst wenn die Arbeitsverhältnisse unterschiedlich ausgestaltet sind (FG Berlin-Brandenburg, Az. 6 K 6129/20 vom 28.12.2022).

Wegzugsbesteuerung

Viele Menschen tragen sich, wenn man den Aussagen der Vorsitzenden des Sachverständigenrates für Wirtschaft folgt, mit dem Gedanken, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Durch die Neuerungen des ATAD-Umsetzungsgesetzes, die auswanderungswillige Steuerpflichtige seit dem 01.01.2022 beachten müssen, wurde als folgenschwerste Verschärfung die Abschaffung der Stundungsregelung bei einem Wegzug in einen EU- bzw. EWR-Staat eingeführt. Infolgedessen droht seitdem die Besteuerung eines „Dry Income“, also eventuell zu hohen Steuerzahlungen ohne Liquiditätszufluss.

Lösungsalternative: Die Wegzugsbesteuerung kann nachträglich entfallen, wenn innerhalb einer bestimmten Zeit (sieben Jahre), die unbeschränkte Steuerpflicht wieder begründet wird.

Als Spielverderber hat sich dabei das Finanzgericht Münster hervorgetan, denn es hatte 31.10.2019 - 1 K 3448/17 E - entschieden, dass die alleinige Rückkehr nicht ausreicht. Es müsse zudem glaubhaft gemacht werden, dass bereits beim Wegzug der Wille bestand, nach Deutschland zurückzukehren. Des Weiteren entfalle die Wegzugsbesteuerung nicht, wenn diese (Auswanderung) scheitere oder abgebrochen wird. Die Wegzugsbesteuerung entfällt nachträglich nur, wenn die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht auf einer nur vorübergehenden Abwesenheit beruht, die von vornherein beabsichtigt war.

Eine katastrophale Entscheidung für die betroffenen Steuerbürger!

Die Wendung/Rettung zugunsten der Steuerpflichtigen kam mit einer Revisionsentscheidung des Bundesfinanzhofs vom 21.12.2022 - I R 55/19 -. Der Bundesfinanzhof sieht das zum Entfallen der Wegzugsbesteuerung führende Merkmal der „nur vorübergehenden Abwesenheit“ – unabhängig von einer Rückkehrabsicht – als erfüllt an, wenn der Steuerpflichtige innerhalb des gesetzlich bestimmten Zeitrahmens von derzeit sieben Jahren nach dem Wegzug wieder unbeschränkt steuerpflichtig wird.

Abfärbung von Beteiligungseinkünften

Die Klägerin ist eine GbR und erzielte Einkünfte aus Vermietung. Das Objekt ist ein Mehrfamilienhaus mit Ladenlokal. Die Klägerin ist auch an der X-GmbH & Co. KG beteiligt (4,24 %), deren Einkünfte aus Gewerbebetrieb für 2017 gesondert und einheitlich festgestellt wurden. Aufgrund der Beteiligung wurden die Vermietungseinkünfte seit 2006 zu Einkünften aus Gewerbebetrieb umqualifiziert. Mit Schreiben vom 11.09.2019 legte die Klägerin Einspruch gegen den Feststellungsbescheid für 2017 ein und wollte die vorher als Einkünfte aus Gewerbebetrieb festgestellten Einkünfte zu Einkünften aus Vermietung

und Verpachtung umqualifizieren, da die Bagatellgrenze nicht überschritten sei. Die Klage vor dem FG Münster war nicht erfolgreich. Der Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für 2017 war rechtmäßig. Nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gilt als Gewerbebetrieb, wenn die Gesellschaft auch u.a. gewerbliche Einkünfte nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 zweite Alternative EStG erzielt. Die Klägerin hat ihren Grundbesitz vermietet und aufgrund der Beteiligung an der X-GmbH & Co. KG gewerbliche Einkünfte nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erhalten. Das Betriebsstättenfinanzamt hatte die Einkünfte aus Gewerbebetrieb für 2017 festgestellt und der Klägerin entsprechend ihrem Anteil zugerechnet. Im Jahr 2017 wurden Einkünfte von -5.481,13 € erzielt. Der Gewinnfeststellungsbescheid als Grundlagenbescheid ist für das Gewinnfeststellungsverfahren der Klägerin bindend. Einwendungen müssten daher gegen den Grundlagenbescheid erfolgen und nicht erst im Verfahren gegen den Folgebescheid. Im Verfahren gegen den Folgebescheid kann nur die Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit des Grundlagenbescheids geltend gemacht werden. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist auch keine Bagatellgrenze anzuwenden (BFH, Urt. v. 06.06.2019 - IV R 30/16, BStBl II 2020, 649).

Zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding (Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil Finanzamt R vom 08.09.2022 - C-98/21)

Das Urteil XI R 24/22 beendet einen Streit über den Vorsteuerabzug für Holdinggesellschaften, der nicht die üblichen Holdingaufwendungen betrifft, wie z. B. Geschäftsführungs- und Buchführungstätigkeiten für Tochtergesellschaften, sondern besondere als Gesellschafterbeiträge gestaltete Eingangsleistungen bei der Muttergesellschaft (Holding).

Im Zusammenhang mit den sich aus den Besonderheiten des Sachverhalts ergebenden Voraussetzungen für den Vorsteuerab-

zug hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter Berücksichtigung der Entscheidung des hierzu angerufenen EuGH (Urteil C-98/21 vom 08.09.2022) jetzt klargestellt, dass nur Vorsteuern, die

- mit den von der Holding erbrachten steuerpflichtigen Dienstleistungen an die Tochtergesellschaften und
- aus allgemeinen Kostenelementen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Holding herrühren abzugsfähig sind.

Dabei setzt der EuGH und ihm folgend der BFH voraus, dass die Holdinggesellschaft als Unternehmerin anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Stellung als Gesellschafterin oder Aktionär mit mittelbaren oder unmittelbaren Eingriffen in die Verwaltung der Tochtergesellschaften einhergeht. Dies bedeutet, dass Leistungen für die Tochtergesellschaft/en erbracht werden, die i. S. der MwStRL als entgeltliche Dienstleistungen anzusehen sind und den administrativen, buchhalterischen, finanziellen, kaufmännischen oder technischen Bereichen zuzuordnen sind. Dies ergibt sich bereits aus verschiedenen früheren Entscheidungen des EuGH und demzufolge auch des BFH (vgl. Rz. 23 der Urteilsgründe).

Im Gegensatz dazu stehen Vorsteuern auf Eingangsleistungen, die von der Holdinggesellschaft bezogen wurden und an die Tochtergesellschaft weitergegeben werden, soweit sie dort mit steuerbefreiten Umsätzen zusammenhängen oder gar nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Dieser Sachverhalt war hier gegeben, weil die Holdinggesellschaft Leistungen zur Ausführung von Bauleistungen erworben hatte und an ihre Tochtergesellschaften als Gesellschafterleistungen nicht steuerbar weitergegeben hatte (Abschnitt 1.6 Abs. 3 UStAE).

Diese Rechtsauffassung hatte der EuGH bereits in seiner Entscheidung C-405/19 vom 01.10.2020, Vos Aannemingen BVBA (EU:C:2020:785) vertreten. Es kann daher

nach diesem Urteil weiter davon ausgegangen werden, dass die Vorsteuern einer Holdinggesellschaft für „klassische“ Dienstleistungen, die gegen Entgelt ausgeführt werden, abzugsfähig sind. Allerdings ist nicht abzugsfähig „künstlich“ geschaffenes Vorsteueraufkommen, das nur mit steuerfreien Umsätzen Dritter zusammenhängt.

Zur Werbung für Produkte mit dem Begriff „klimaneutral“

Die Bewerbung von Produkten als „klimaneutral“ stellt nicht ohne weiteres eine Irreführung der Verbraucher dar. Das hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter Leitung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Erfried Schüttpelz am 06.07.2023 in zwei Verfahren (Az. I-20 U 72/22 und I-20 U 152/22) entschieden, in denen ein Fruchtgummierhersteller und eine Herstellerin von Konfitüren durch eine Wettbewerbszentrale jeweils auf Unterlassung der Bewerbung ihrer Produkte als „klimaneutral“ in Anspruch genommen worden sind.

Zur Begründung hat der Senat darauf verwiesen, dass der durchschnittliche Verbraucher den Begriff „klimaneutral“ im Sinne einer ausgeglichenen Bilanz der CO₂-Emissionen eines Produktes versteht, wobei ihm bekannt sei, dass die Neutralität sowohl durch Vermeidung als auch durch Kompensationsmaßnahmen (z. B. Zertifikatehandel) erreicht werden könne. Das gelte schon deshalb, weil dem Verbraucher bekannt sei, dass auch Waren und Dienstleistungen als klimaneutral beworben werden, die – wie beispielsweise Flugreisen – nicht emissionsfrei erbracht werden können und bei denen Klimaneutralität daher nur durch Kompensationszahlungen möglich sei. Ob sich der Begriff der „Klimaneutralität“ auf ein Unternehmen als Ganzes oder nur auf ein konkretes Produkt beziehe, sei dabei unerheblich. Die Werbung beider Herstellerfirmen sei daher jeweils für sich allein genommen nicht irreführend.

Ein Unterlassungsanspruch könne sich im Einzelfall gleichwohl dann ergeben, wenn der Werbende seine Informationspflicht verletzt habe, indem er dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthalten habe. Auf welche Weise die Klimaneutralität eines beworbenen Produktes erreicht werde, stelle eine solche wesentliche Information dar, weil der Klimaschutz für Verbraucher ein zunehmend wichtiges, nicht nur die Nachrichten, sondern auch den Alltag bestimmendes Thema sei und daher erheblichen Einfluss auf eine Kaufentscheidung haben könne. Gerade weil der Verbraucher wisse, dass eine ausgeglichene Klimabilanz auch durch Kompensationszahlungen erreicht werden könne, bestehe ein Interesse an der Aufklärung über die grundlegenden Umstände der von einem Unternehmen beanspruchten Klimaneutralität.

Während im Falle der Konfitürenherstellerin (Az. I-20 U 72/22) weder ihre Werbeanzeige in einer Zeitschrift für Lebensmittel noch die Produktverpackung einen Hinweis darauf enthalten hätten, wie es zur beworbenen Klimaneutralität komme, habe der Fruchtgummierhersteller (Az. I-20 U 152/22) die erforderlichen Informationen in ausreichender Weise zur Verfügung gestellt, da der Leser seiner Anzeige in der Zeitschrift für Lebensmittel über den darin enthaltenen QR-Code die Webseite von „ClimatePartner.com“ aufsuchen könne, der die erforderlichen Angaben entnommen werden könnten. Dies sei zur Information des Verbrauchers ausreichend, da es in einer Zeitungsanzeige letztlich am Platz dafür fehle, die über die bloße Information „Klimaneutralität wird auch durch Kompensation erreicht“ hinaus erforderlichen näheren Angaben zu Art und Umfang etwaiger Kompensationsleistungen aufzunehmen. Der Senat hat daher in beiden Verfahren im Ergebnis das erstinstanzliche Urteil bestätigt. Beide Berufungsurteile sind nicht rechtskräftig, da der Senat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der streitentscheidenden Fragen die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen hat.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

Donnerstag, 28. September 2023, 14.00 – 16.30 Uhr

ALTERSTEILZEIT – EIN MODELL FÜR DEN GLEITENDEN ÜBERGANG IN DEN RUHESTAND ERFREUT SICH WIEDER NEUER BELIEBTHEIT

Referentin: Dipl.-Krankenkassenbetriebswirtin Melanie Guttman, Rentenberaterin bei DORNBACH

Das Altersteilzeitgesetz ermöglicht älteren Arbeitnehmern einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente. Vor- aber auch Nachteile sowohl für den Arbeitnehmer als auch das Unternehmen, werden wir Ihnen in unserem Seminar erläutern. Grundsätze der Altersteilzeit werden dabei ebenso dargestellt, wie Besonderheiten auf die Arbeitnehmer und Unternehmer zu achten haben. Abschließend werden wir Ihnen noch die Auswirkungen auf die Rentenhöhe anhand eines Beispielfalles erläutern sowie die Kosten und deren steuerrechtliche Auswirkungen auf unternehmerischer Seite darstellen.

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Webseite

unter www.dornbach.de/de/events.html

IMPRESSUM

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung
gegebenen Informationen können
die zugrunde liegenden Sachver-
halte oftmals nur verkürzt wieder-
geben. Wir bitten Sie daher, vor
Entscheidungen auf der Grundlage
dieser Informationen, diesbezüg-
lich mit uns Kontakt aufzunehmen.

WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, Leiterin Marketing & Öffentlichkeitsarbeit:

Telefon: +49 261 94 31 - 0

Mail: lschmidt@dornbach.de

STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

wpg@dornbach.de · www.dornbach.de